Ausfertigung

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

- 4. Kammer -

Az: 4 K 1687/07

Im Namen des Volkes! Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Freie Hansestadt Bremen RA Brownial and I FR Ret tempts Cattons Edectorio Electorensen -2. Mirz 2010 Frist γέντη. Mdf / ZdA riot. Akte SOUTH PE

1. des Herrn

2. der Frau

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Engel u. a., Schwachhauser Heerstraße 25, 28211 Bremen, Gz.: 973/04Tl04,

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Frau Rechmann, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, Gz.: 051-605-198641/642,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wollenweber, Richterin Korrell und Richterin Behlert sowie die ehrenamtlichen Richter R. Bredemeier und B. Hermanns aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin zu 2. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage der Klägerin zu 2. abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 2. zu 1/8 und die Beklagte zu 7/8.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin zu 2. begehrt die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Die Klägerin wurde am .1991 in Bremen geboren. Ihre Eltern gaben sich und ihre Kinder gegenüber dem Stadtamt Bremen als staatenlose Kurden aus dem Libanon aus. Das Stadtamt Bremen erteilte der Klägerin am 10.10.1994 unter der Identität eine Duldung, die verlängert wurde. Am 05.10.1995 erhielt sie eine Aufenthaltsbefugnis bis zum 04.10.1996, die bis zum 01.10.2001 verlängert wurde. Am 17.09.2001 wurde für die Klägerin die Verlängerung beantragt.

Polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass es sich bei der Klägerin und ihren Eltern um die türkische Familie aus Mardin/Türkei handelt.

Nach Aktenlage erhielt die Klägerin am 09.10.2003 vom Stadtamt eine Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach § 69 Abs. 3 AuslG, die bis zum 18.04.2005 verlängert wurde.

Am 09.09.2004 bescheinigte die Gesamtschule , der Klägerin, dass sie Schülerin der dortigen Klasse 8k sei und die Schule voraussichtlich bis 2007 besuchen werde.

Am 18.04.2005 erhielt die Klägerin eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 AufenthG bis zum 18.10.2005. Sie wurde bis zum 17.07.2007 verlängert.

Nach Angabe der Klägerin stellte sie am 03.05.2007 einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung.

Mit Schreiben vom 12.06.2007 kündigte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin und ihres im November 1989 geborenen Bruders, des Klägers zu 1., gegenüber dem Stadtamt die Erhe-

bung einer Untätigkeitsklage an. Es bestehe ein Ausreisehindernis, weil die Kläger als so genannte faktische Inländer zu bezeichnen seien. Sie würden die Schule besuchen und das Abitur machen wollen. Die Klägerin zu 2. befinde sich derzeit in der 10. Klasse, werde diese aber wegen psychischer Probleme wiederholen. Eine Ausreise verstieße gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK, da die Kläger besonders gut integriert seien.

Am 29.06.2007 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Nachdem der Kläger zu 1. vom Stadtamt Bremen am 05.11.2008 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2009 erhalten hatte, wurde das ihn betreffende Klageverfahren wegen Hauptsacheerledigung mit Beschluss des Gerichts vom 18.06.2009 eingestellt.

Das Stadtamt verlängerte die Fiktionsbescheinigung der Klägerin zu 2. am 18.07.2007 bis zum 18.01.2008, am 14.01.2008 bis zum 14.07.2008, am 30.06.2008 bis zum 29.12.2008, am 29.12.2008 bis zum 29.06.2009, am 29.06.2009 bis zum 29.12.2009 und am 30.12.2009 bis zum 29.03.2010. Die Klägerin legte dem Stadtamt eine weitere Schulbescheinigung der Gesamtschule

I vom 14.01.2008 vor, wonach sie Schülerin der Klasse 10K sei und die Schule voraussichtlich bis zum 31.07.2008 besuchen werde. Dem Gericht hat die Klägerin mit Anwaltsschriftsatz vom 16.01.2008 Kopien eines Zwischenzeugnisses der Gesamtschule

Str. - Realschule - vom 31.01.2007 und des Abgangszeugnisses der Realschule - Gesamtschule I vom 13.07.2007 vorgelegt (Bl. 35 bis 37 Gerichtsakte - GA -). Im Abgangszeugnis heißt es, der Hauptschulabschluss sei mit dem Zeugnis vom 19.07.2006 zuerkannt worden.

Die Klägerin hat mit der Klageschrift vom 27.06.2007 geltend gemacht, zwei ältere Schwestern besäßen mittlerweile ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie, die Klägerin, sei durch die ungewisse Aufenthaltssituation sehr verunsichert und habe bereits einen Suizidversuch unternommen. Mit Schriftsatz vom 14.10.2008 hat sie mitteilen lassen, aufgrund erheblicher psychischer Schwierigkeiten könne ihr Schulbesuch nicht fortgesetzt werden.

Die Agentur für Arbeit Bremen stimmte am 24.11.2008 der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die Klägerin ohne Beschränkung zu.

Mit Schriftsatz vom 27.05.2009 hat die Klägerin ergänzen lassen, sie habe die Schule abgebrochen, weil sie mit ihrer Familie nicht mehr zu Recht gekommen sei. Ihre Schwangerschaft habe sie zunächst vor ihren Eltern verheimlicht. Der Kindesvater habe dann aber das

Kind nicht gewollt, und die Beziehung sei nun beendet. Mit ihren Eltern habe sie sich wieder versöhnt. Sie wohne wieder bei ihnen. Nach der Geburt des Kindes werde die Mutter der Klägerin bereit sein, sich zeitweise um das Kind zu kümmern, sodass die Klägerin ihren Realschulabschluss nachholen könne. Dann wolle sie eine Ausbildung beginnen.

Am 29.06.2009 beantragte die Klägerin beim Stadtamt eine "Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung".

Am 25.08.2009 stellte das Stadtamt der Klägerin eine Bescheinigung zur Vorlage beim türkischen Generalkonsulat aus, um dort einen Pass zu erhalten.

Am 02.09.2009 wurde die Tochter

der Klägerin in Bremen geboren.

Mit Schriftsatz vom 17.09.2009 hat die Klägerin ausführen lassen, für sie komme zwar eine Nachregistrierung im türkischen Personenstandsregister in Betracht, eine Passausstellung jedoch erst, wenn die Beklagte eine Bescheinigung ausstelle, dass eine Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage erteilt werde. Mit Schriftsatz vom 17.11.2009 wurde mitgeteilt, die Eltern der Kläger hätten eine Nachregistrierung noch nicht erreichen können, weil erst noch das Original ihrer Heiratsurkunde aus der Türkei beschafft werden müsse.

Die Klägerin zu 2. beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht ergänzend geltend, die von der Klägerin vorgelegten Zeugnisse, die mehrfach die Note mangelhaft und 38 unentschuldigte Fehltage in einem Schuljahr aufwiesen, gäben keine Integrationsleistung wieder. Die Klägerin sei keine "faktische Inländerin". Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG komme daher nicht in Betracht. Mit Schriftsatz vom 17.09.2008 hat die Beklagte vorgetragen, die Klägerin werde bei entsprechenden Leistungen ihren Real- bzw. Hauptschulabschluss aller Voraussicht nach machen können. Ob anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen sei, werde dann entschieden. Mit Schriftsatz vom 09.06.2009 hat die Beklagte ergänzt, wegen des nunmehr erfolgten Abbruchs der Schulausbildung werde eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt. Eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse iSd. § 104a Abs. 2 AufenthG liege nicht vor.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 18.06.2009 Prozesskostenhilfe für die Klägerin abgelehnt unter Hinweis auf die Nichterfüllung der Passpflicht.

Eine Bescheidung des Aufenthaltserlaubnisantrages der Klägerin ist weiterhin nicht erfolgt.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten der Beklagten verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe

I) Die Verpflichtungs-Untätigkeitsklage der Klägerin ist zulässig. Die Ausländerbehörde hat aus unzureichenden Gründen den Aufenthaltserlaubnis-Verlängerungsantrag seit September 2001, also über 8 ½ Jahre, nicht beschieden (§ 75 VwGO).

II) Die Klage der Klägerin ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin kann eine Bescheidung des Aufenthaltserlaubnis-Verlängerungsantrags unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Rechtsauffassung des Gerichts verlangen.

1)
Die Klägerin erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Sie ist zwar nicht geduldet, kann aber mit ihrer seit Jahren erteilten Fiktionsbescheinigung rechtlich nicht schlechter behandelt werden als eine Duldungsinhaberin. Sie ist volljährig und ledig und Kind eines Ausländers im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Sie ist im Bundesgebiet geboren und damit einer bei der Einreise Minderjährigen gleichzustellen.

Die Klägerin erfüllte und erfüllt ferner die Voraussetzung des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, dass gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Zur erforderlichen Integration im Sinne des - damals noch im Entwurfsstadium befindlichen - § 104a Abs. 2 AufenthG hat das OVG Bremen im Beschluss vom 06.08.2007 - 1 B 315/07 - ausgeführt:

- § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG-E verlangt eine "positive Integrationsprognose" (Gesetzesbegründung, BR-Drs. 224/07, S. 367). Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss gewährleistet "erscheinen", dass sich der Ausländer "aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann". Ob damit ein Prognosemaßstab aufgestellt werden soll, der gegenüber der Regelung in § 104 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, ("eine Integration zu erwarten ist") abgesenkt ist, kann offen bleiben. Dafür könnte sprechen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 AufenthG-E anders als die nach § 104 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nur bis zum 31.12.2009 erteilt und nur verlängert werden kann, wenn es dem Ausländer gelingt, bis dahin die Sicherung seines Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit, also eine erfolgreiche berufliche Integration, nachzuweisen (§ 104a Abs. 5 AufenthG-E).
- a) In jedem Fall sind die Dauer des Aufenthalts, die Sprachkenntnisse des Ausländers und sein Schulabschluss gewichtige Punkte für eine positive Integrationsprognose (vgl. den gegenüber der Antragsgegnerin ergangenen Beschluss des Senats vom 13.07.2007 1 B 383/06 zu § 104 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Der Antragsteller hält sich seit 12 Jahren in Deutschland auf, beherrscht die deutsche Sprache und hat einen Hauptschulabschluss erworben. Ein solcher Abschluss ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin keine Selbstverständlichkeit, denn im Jahre 2002 dem Jahr, in dem der Antragsteller die Schule beendete verließen fast 20% der ausländischen Jugendlichen das allgemeinbildende Schulsystem ohne jeden Schulabschluss (vgl. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, 2005, S. 53).

Der Annahme der Integration der Klägerin steht nicht bereits entgegen, dass ihre Identität bis ca. 2001 von ihren Eltern mit angegeben wurde. Sie selbst dürfte als bis zu 11-jährige keine solche eigene Angabe gemacht haben. Ab 2003 hat sie selbst nach Aktenlage auch keine falsche Angabe gemacht.

Die Klägerin erscheint der Kammer als gut integriert. Sie ist in Deutschland vor 19 Jahren geboren und hat ihr ganzes Leben hier verbracht. Sie spricht perfekt deutsch, wovon sich die Kammer in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte. Sie hat den Hauptschulabschluss erreicht und war in der Schule mit besonderen, die Gemeinschaft betreffenden Aufgaben betraut, indem sie nach ihren glaubhaften Darlegungen Klassen- und Schulsprecherin war. Schlechte Leistungen in der Endphase ihrer Schulausbildung dürften vor allem mit ihren Problemen im Elternhaus und ihrer damals angegriffenen Gesundheit in psychischer Hinsicht im Zusammenhang gestanden haben. Die Klägerin hat nunmehr eine klare Perspektive. Sie will sich zur Erwachsenenschule anmelden und zunächst ihren Realschulabschluss nachholen. Sie hat weitergehende Pläne bezüglich der Erlangung des Fachabiturs, der Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin oder sogar eines etwaigen Studiums. Sie lebt eigenständig mit ihrer Tochter in einer eigenen Wohnung und nimmt die Hilfe ihrer Geschwister, die teilweise die deutsche Staatsangehörigkeit haben, und Eltern in Anspruch. Da-

durch hat sie die Möglichkeiten geschaffen, erfolgreich für ihr schulisches und berufliches Fortkommen zu sorgen. Die Klägerin hat der Kammer den Eindruck von einer selbstständigen jungen Frau vermittelt, die ihren Weg in der hiesigen Gesellschaft klug und vernünftig plant und erfolgreich bewältigen wird.

In der Tatsache, dass die Klägerin nicht erwerbstätig ist bzw. noch in keiner Berufsausbildung steht, ist kein Indiz gegen eine positive Integrationsprognose zu sehen. Dies folgt aus der Regelung des § 104a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 AufenthG iVm. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II, aus der sich der gesetzgeberische Wille herleiten lässt, dass von alleinerziehenden Müttern (deutschen wie ausländischen) mit Kleinkindern gerade keine Erwerbstätigkeit verlangt wird.

Zwar wäre zum für die Verpflichtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG zum 31.12.2009 ausgelaufen, § 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Hierunter fällt auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 AufenthG: Hailbronner, § 104a AufenthG Rn. 20; OVG Bremen, Beschl. v. 06.08.2007 - 1 B 315/07 -. Allerdings sight § 104a Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor. dass eine bis zum 31.12.2009 erteilte Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlängert werden soll, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 01.04.2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Nach § 104a Abs. 6 Satz 1 AufenthG kann bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Nach § 104a Abs. 6 Satz 2 Ziffer 3 AufenthG gilt dies bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist, weil ein bis zu drei Jahre altes Kind existiert. Nicht einschlägig ist nach Auffassung der Kammer in solchen Fällen der Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 10.12.2009, der nur die Regelung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG betrifft.

Der Klägerin war allerdings bis zum 31.12.2009 noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 AufenthG erteilt worden, sodass begrifflich eine "Verlängerung" ausscheidet. Sie ist jedoch - bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 AufenthG - so zu stellen, als ob die Beklagte pflichtgemäß und rechtzeitig über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 AufenthG auf ihren spätestens am 29.06.2009 gestellten Antrag hin entschieden hätte. Denn die Klägerin darf durch säumiges Behördenverhalten, für das es keinen zureichenden Grund gibt, keinen Rechtsnachteil erleiden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 AufenthG hätte ihr vor dem 31.12.2009 erteilt werden können.

Zwar war eine Voraussetzung dafür die Erfüllung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, der die Klägerin bislang nicht nachgekommen ist. Bei einer Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 AufenthG war nämlich die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG zu beachten. Jedoch hätte die Ausländerbehörde die Möglichkeit gehabt, nach Ermessen von der Erfüllung einzelner allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abzusehen, da die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 eine solche nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und damit eine nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG darstellt.

Die Beklagte ist daher verpflichtet, über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie hat dabei die gelungene Integration der Klägerin im Sinne des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zugrunde zu legen.

2)

Die Klägerin erfüllt ferner die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerin ist allerdings nicht vollziehbar ausreisepflichtig iSd. § 58 Abs. 2 AufenthG. Sie wurde hier geboren, hatte eine Aufenthaltsbefugnis und dann über Jahre bis jetzt eine Fiktionsbescheinigung über ihren rechtmäßigen Aufenthalt. Es liegt keine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis per Bescheid vor.

Nach der Rechtsprechung des OVG Bremen (Beschl. v. 07.05.2009 - 1 B 420/08 - unter Bezugnahme auf HK-AuslR/Fränkel, 2008, Rn 55 zu § 25 AufenthG) kann jedoch die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch vor Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erteilt werden, wenn die Verlängerung des bisher erteilten Aufenthaltstitels ausgeschlossen ist. Das ist hier der Fall, weil es für die der Klägerin früher erteilte Aufenthaltsbefugnis keine Rechtsgrundlage mehr gibt.

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Privatleben (Art. 8 Abs. 1 EMRK). Danach kann einem Ausländer der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Eine Aufenthaltsbeendigung bzw. die Verweigerung eines Aufenthaltsrechtes kann einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Privatleben darstellen, wenn der Ausländer über intensive persönliche, soziale und wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat verfügt (EGMR, Urt. v. 16.06.2005, - 60 654/00 -, Sisojeva/Lettland, InfAuslR 2005, 349; Urt. v. 22.02.2006 - 59 643/00 -, Kaftailova/Lettland). Eine den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmestaat kann danach insbesondere für solche Ausländer in Betracht kommen, die aufgrund eines Hineinwachsens in die hiesigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, dass sie quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind. Ihre Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland faktisch das Land ist, zu dem sie gehören, während sie mit ihrem Heimatland im Wesentlichen nur noch das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet (val. EGMR, Urteile v. 26.03.1992, - 55/1990/246/317 -, Beldjoudi, InfAusIR 1994, 86 f. u. v. 26.09.1997. - 85/1996/704/896 -, Mehemi - InfAuslR 1997, 430; BVerwG, Urt. v. 29.09.1998. - 1 C 8.96 -, NVwZ 1999, 303; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.01.2006, - 13 S 2220/05 -, ZAR 2006, 142).

Wesentlicher Gesichtspunkt für das Vorliegen einer Integration eines Ausländers in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist zunächst die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet. Weitere Gesichtspunkte für die Integration sind gute deutsche Sprachkenntnisse, wirtschaftliche und soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, Innehabung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und ein fester Wohnsitz. Gesichtspunkte für die Reintegrationsfähigkeit in die Verhältnisse des Heimatlandes sind die Kenntnisse der Heimatsprache, die Vertrautheit mit den Verhältnissen im Heimatland und die Existenz dort noch lebender Verwandter (GK-AufenthG/Burr § 25 Rn. 149 m. w. N.). Erforderlich ist eine abgeschlossene "gelungene" Integration des Ausländers in die Lebensverhältnisse in Deutschland (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22.07.2009, - 11 S 1622/07 -; OVG Saarland, Beschl. v. 08.07.2008, - 2 D 245/08 -)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht zunächst von einem weiten Begriff des "Privatlebens" aus, dessen Schutzbereich auch das "Recht auf Entwicklung einer Person" sowie das Recht, Beziehungen zu anderen Personen und der Außenwelt zu knüpfen und zu entwickeln, und damit letztlich die Gesamtheit der im Land des Aufenthalts - hier Deutschland - "gewachsenen Bindungen", umfasst. Allerdings darf die Vorschrift nicht so ausgelegt werden, als verbiete sie allgemein eine gegebenenfalls auch zwangsweise Aufenthaltsbeendigung bei Ausländern bereits deswegen, weil diese sich eine bestimmte Zeit im Aufnahmeland aufgehalten haben. Eine Aufenthaltsbeendigung kann vielmehr nur dann einen konventions-

widrigen Eingriff in das "Privatleben" im Verständnis des Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen, wenn der Ausländer aufgrund seines (längeren) Aufenthalts über "starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte" zum "Aufnahmestaat" verfügt, sodass er aufgrund der Gesamtentwicklung "faktisch zu einem Inländer" geworden ist, dem wegen der Besonderheiten seines Falles ein Leben in dem Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug (mehr) hat, schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann (VGH, Baden-Württemberg, Beschl. v. 03.11.2008, - 11 S 2235/08 -).

Die Integrationsmerkmale der Klägerin wurden bereits dargelegt. Darauf wird verwiesen. Durch die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis wäre sie in ihrem Recht auf Privatleben betroffen.

Ihr bisheriger Aufenthalt im Bundesgebiet war seit 1995, als sie eine Aufenthaltsbefugnis erhielt, rechtmäßig. Auch die Zeiten nach § 69 Abs. 3 Satz 1 AuslG und § 81 Abs. 4 AufenthG stellen einen rechtmäßigen Aufenthalt dar.

Die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die offenbar jedenfalls mittelfristig von der Beklagten gewollte Abschiebung der Klägerin stellen einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK dar.

Aus der Existenz der Bleiberechts- und Altfallregelungen ergibt sich keine Sperrwirkung. Vielmehr bleibt neben den dort geregelten generalisierten Fallkonstellationen Raum für hiervon losgelöste Einzelfallabwägungen bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines aus Art. 8 EMRK resultierenden zwingenden Duldungsgrundes nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder eines Ausreisehindernisses nach § 25 Abs. 5 AufenthG (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 03.11.2008, - 11 S 2235/08 - juris Rn. 12). Gegen eine Spezialität der Regelungen des § 104a und 104b AufenthG spricht, dass der Gesetzgeber die Fallgruppen verwurzelter Ausländer, die sich auf ein Abschiebungsverbot nach Art. 8 EMRK berufen können, nicht abschließend erfasst hat. Der Gesetzgeber wollte - soweit ersichtlich - auch keine abschließende Regelung treffen (BT-Drs. 224/07, S. 366 ff.). Bei der Altfallregelung handelt es sich vielmehr um grundsätzlich privilegierende Vorschriften, die einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel möglicherweise auch dann vermitteln, wenn der Ausländer noch nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu decken bzw. vollständig zu decken (Eckertz-Höfer, ZAR 2008, 41, 42; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.01.2009, 1 C 40/07, in dem § 25 Abs. 5 und 4 AufenthG neben § 104a AufenthG geprüft werden, ohne dass das Verhältnis zueinander problematisiert wird.).

Der Eingriff in das geschützte Privatleben der Klägerin ist nicht im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, sondern stellt sich als unverhältnismäßig dar. Insoweit ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit dem Interesse der Ausländer an der Aufrechterhaltung ihrer faktisch gewachsenen und von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten privaten Bindungen im Bundesgebiet abzuwägen. Dabei kommt es zunächst auf den jeweiligen Grad der "Verwurzelung" an; je stärker der Betroffene im Aufenthaltsstaat integriert ist, desto schwerer müssen die öffentlichen Interessen wiegen (vgl. EGMR, Urt. v. 22.06.2006 - Nr. 59643/00 - "Kaftailova"). Weiter ist auf den Grad der "Entwurzelung" abzustellen, d. h. auf die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsstaat, insbesondere aufgrund der Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen und den dort lebenden und aufnahmebereiten Verwandten. Schließlich können im Rahmen der Schrankenprüfung sonstige Faktoren Berücksichtigung finden, etwa ob der Aufenthalt des Betroffenen zumindest vorübergehend legal war und damit - i.S. einer "Handreichung des Staates" - schutzwürdiges Vertrauen auf ein Hierbleibendürfen entwickelt werden konnte (VGH, Baden-Württemberg, Beschl. v. 03.11.2008, 11 S 2235/08).

Die Klägerin hat ihr gesamtes Leben im Bundesgebiet verbracht. Ihre Aufenthaltsdauer beträgt mehr als die in der Altfallregelung des § 104a Abs. 1 AufenthG geforderten acht Jahre, ab denen eine hinreichende Integration bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen sozusagen gesetzlich vermutet wird. Die Klägerin spricht sehr gut deutsch, hat einen festen Wohnsitz und ist im sozialen Leben der Bundesrepublik integriert. Sie hat den Hauptschulabschluss zuerkannt bekommen und pflegt Kontakte zu deutschen und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Sie hat glaubhaft bekundet, dass ihre Angehörigen im Bundesgebiet leben.

Dass die Klägerin keine Erwerbstätigkeit ausübt und somit von einer wirtschaftlichen Integration im Sinne der Teilnahme am Erwerbsleben noch nicht gesprochen werden kann ist, wie dargelegt, der Existenz und Betreuung eines sechs Monate alten Kindes geschuldet. Der Kindesvater und die Klägerin haben sich getrennt, sodass die Klägerin als Alleinerziehende anzusehen ist. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann daher, wie dargelegt, von ihr derzeit nicht verlangt werden.

Strafrechtlich relevante Verfehlungen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor.

Der durch eine Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgende Eingriff wäre vorliegend unverhältnismäßig. Angesichts des Maßes an Integration der Klägerin kommt der Tatsache, dass sie möglicherweise ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des

Aufenthalts nicht entwickeln konnte, weil ihre Eltern ursprünglich über ihre Identität getäuscht hatten, wohl um eine Aufenthaltsbeendigung im Bundesgebiet zu verhindern, ein untergeordnetes Gewicht zu. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin nachweislich eigene Falschangaben zu ihrer Identität trotz bestehender Kenntnis der wirklichen Umstände nach Aktenlage nicht gemacht hat.

Zudem sind die Reintegrationsmöglichkeiten der Klägerin in der Türkei nicht als gut anzusehen. Zwar spricht die Klägerin wohl auch arabisch, jedoch hat sie glaubhaft bekundet, sie habe in der Türkei keine verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkte. Mit ihrem Heimatland verbindet sie daher neben der Kenntnis der - dort nur regional vorkommenden - Sprache nur noch das formale Band der Staatsangehörigkeit. Zur Türkei hat sie sonst keine Beziehung. Ein Leben dort als alleinstehende junge Frau mit einem Kleinkind würde sie vor wohl unlösbare Schwierigkeiten stellen.

Das aus alledem resultierende Interesse der Klägerin am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt das Interesse der Bundesrepublik an ihrer Aufenthaltsbeendigung, sodass ein Ausreisehindernis iSd. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besteht. Die Klägerin ist unverschuldet an der Ausreise gehindert (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht aber gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Ermessen der Behörde ("kann"). Nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Nichts anderes kann gelten, wenn der Ausländerin – wie hier – über Jahre eine Fiktionsbescheinigung nach § 69 Abs. 3 AuslG bzw. § 81 Abs. 4 AufenthG erteilt worden ist. Bei der Sollvorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG handelt es sich um gebundenes Ermessen, sodass im Regelfall ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht. Ausnahmefälle sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regel(versagungs)grundes beseitigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.07.1993 – 1 C 25/93 – zum insoweit vergleichbaren § 7 AuslG, juris). Anhaltspunkte für die Annahme eines atypischen Falles bestehen vorliegend nicht, sodass der Klägerin die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre.

Jedoch bedarf es zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG. Hier fehlt es lediglich an der eigenen Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und der Passpflichterfüllung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Die Erwerbstätigkeit kann von der Klägerin derzeit nicht erwartet werden (s.o.), sodass insoweit eine Atypik vorliegt. Die Gründe der Passlosigkeit lie-

gen in der Sphäre der Klägerin begründet. Allerdings kann die Beklagte gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nach Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls absehen. Eine solche Ermessensentscheidung fehlt bislang, da weder ein Bescheid ergangen ist noch sonst wie eine Ermessensausübung erkennbar ist. Eine solche Ermessensentscheidung wird die Beklagte treffen müssen.

Eine Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann die Klägerin mithin derzeit mangels Spruchreife des Begehrens nicht verlangen.

Offenbar steht die Erlangung eines türkischen Reisepasses der Klägerin in Kürze bevor, wie sie in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat. Es erscheint rechtlich vertretbar, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen, dass die Passerlangung zunächst abgewartet wird und die Beklagte sodann in Ausführung dieses Urteils über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet.

III)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 161 Abs. 3 VwGO, soweit der Kläger zu 1. betroffen ist. Die seine Klage betreffenden Kosten hat gem. § 161 Abs. 3 VwGO die Beklagte zu tragen, da der Kläger bei Klageerhebung mit einer Bescheidung rechnen durfte.

Hinsichtlich der Klage der Klägerin zu 2. folgt die Verteilung der Kostenlast aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, weil sie nur eine Bescheidungsverpflichtung erreicht, nicht aber die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den erledigten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Wollenweber

gez. Korrell

gez. Behlert



Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 1 GKG bis zur Erledigung des den Kläger zu 1. betreffenden Rechtsstreits auf 10.000 Euro und für die Zeit danach auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

lst der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 22.02.2010

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber

For die Austerie

Verweitungsanger

nes harweilung bus

gez. Korrell

gez. Behlert